



1.18

**Satzung über die Verleihung des Bertha-und-Carl-Benz-Preises der Stadt Mannheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Mannheim stiftet den Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen alle zwei Jahre verliehen werden soll.

**§ 2**

Der Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim beträgt 10.000 Euro (zehntausend Euro).

**§ 3**

Der Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht statthaft.

**§ 4**

Als Preisträger kommen Personen, Gruppen und Organisationen in Betracht, die sich um eine bedeutende Verbesserung der Mobilität - insbesondere um eine umweltgerechtere, sozialere oder einfachere Mobilität - verdient gemacht haben. Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person, Gruppe oder Organisation verliehen werden.

**§ 5**

(1) Der Preis wird auf Vorschlag eines Preisgerichts durch den Gemeinderat der Stadt Mannheim zuerkannt. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
- Frau Jutta Benz,
- einem Mitglied, das von der Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Mannheim entsendet wird,
- dem Wirtschafts- und Kulturdezernenten der Stadt
- und jeweils einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

(2) Das Preisgericht ist gehalten, folgende Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuzuziehen:

- den Präsidenten des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI),
- den Präsidenten des Verbands der Automobilindustrie (VDA),
- den Präsidenten des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH,
- den Rektor der Hochschule Mannheim,
- eine Vertreterin/einen Vertreter der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim.

Diese Sachverständigen haben Stimmrecht.

**§ 6**

Das Preisgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 7**

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die eine Begründung des Preisgerichts enthält.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Inkrafttreten am 25.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2011)*



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 29.01.2011; Inkrafttreten 25.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2011)

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*